



AVSG in Kraft ab: 08.08.2018, Fassung: 02.12.2008

Abschnitt 5 Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten

§ 80 Zuständige Behörde

§ 81 Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote

§ 82 Voraussetzungen für die Anerkennung

§ 80 Zuständige Behörde

Für die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.

§ 81 Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote

(1) Als niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI werden nach Maßgabe des § 82 auf Antrag anerkannt

1. Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen und bzw. oder für Pflegebedürftige mit mindestens der Pflegestufe I,
2. ehrenamtliche Helferkreise, insbesondere auch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen in Gruppen oder in Einzelbetreuung,
3. qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen und bzw. oder für Pflegebedürftige mit mindestens der Pflegestufe I,
4. familienentlastende Dienste,
5. Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, sowie
6. weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinn des § 45c Abs. 3 Satz 1 und 5 SGB XI.

(2) Als niedrigschwellige Entlastungsangebote nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI werden nach Maßgabe des § 82 auf Antrag anerkannt:

1. Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,
2. Alltagsbegleiter,
3. Pflegebegleiter,
4. die in Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Dienste,
5. weitere niedrigschwellige Entlastungsangebote im Sinn von § 45c Abs. 3a Satz 1 und 2 SGB XI.

(3) 1 Die Anerkennung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen. 2 Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. 3 Bietet ein niedrigschwelliges Angebot sowohl Betreuungs- als auch Entlastungsleistungen nach den Abs. 1 und 2 an, kann dieses bei Vorliegen der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen eine gemeinsame Anerkennung als Betreuungs- und Entlastungsangebot erhalten.

§ 82 Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote werden vorbehaltlich Abs. 2 anerkannt, wenn

1. dem Antrag ein Konzept zur Qualitätssicherung beigefügt wird, aus dem sich ergibt, dass die eingesetzten Kräfte,
 - a) soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nachweislich zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert sind und
 - b) soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nachweislich angemessen fachbezogen geschult und fortgebildet sowie laufend fachlich angeleitet und unterstützt werden,
2. das Angebot regelmäßig und verlässlich sowie auf Dauer ausgerichtet ist,
3. ausreichender Versicherungsschutz besteht,
4. bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie das Mindestlohngesetz beachtet werden und
5. der Antragsteller sich verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich einen Tätigkeitsbericht oder einen gleichwertigen Sachstandsbericht im Rahmen der Förderung vorzulegen, aus dem sich insbesondere die Anzahl und die Art der übernommenen Betreuungs- bzw. Entlastungsleistungen sowie der hierfür eingesetzten Kräfte ergeben.

(2) 1 Die Anerkennung setzt voraus, dass die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote Gewähr für eine fachlich angemessene Betreuung bzw. Entlastung unter Leitung einer geeigneten Fachkraft bieten. 2 Insbesondere müssen

1. Betreuungsgruppen
 - a) unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Helfern geführt werden,
 - b) ab dem dritten Förderjahr durchschnittlich mindestens drei Hilfebedürftige betreuen und
 - c) angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung bieten.
2. Qualitätsgesicherte Tagesbetreuungen in Privathaushalten
 - a) unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Helfern geführt werden,
 - b) die Gastgeber fachlich schulen und anleiten,
 - c) durchschnittlich mindestens zwei weitere Hilfebedürftige, die keine Angehörigen des Gastgebers sind, betreuen,
 - d) angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung bieten und
 - e) trägerseitig mindestens ein weiteres niedrigschwelliges Betreuungsangebot vorhalten; dies gilt nicht für Angebote von zugelassenen Pflegediensten.
3. Alltags- und Pflegebegleiter trägerseitig mindestens ein weiteres niedrigschwelliges Betreuungsangebot vorhalten; dies gilt nicht für Angebote von zugelassenen Pflegediensten.

3 Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 die Leitung durch eine geeignete Fachkraft nur erforderlich, wenn die Alltags- oder Pflegebegleitung ehrenamtlich erbracht wird.